

Beihilferechtliche Rahmenbedingungen der Einräumung von CC-Lizenzen

nicht zur Veröffentlichung

Wikimedia Deutschland e. V. fördert die Freiwilligen und ihre Projekte, aber auch den Grundgedanken dahinter: Als gemeinnützige Organisation setzen wir uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das Internet bietet, allen zugute kommen und Wissen so einfach wie möglich geteilt und von allen Menschen genutzt werden kann.

Entscheidend für die Weitergabe von Wissen sind auch Medieninhalte, die mittels Open-Content-Lizenzen für die Allgemeinheit freigegeben sind. Für öffentliche Akteure als Lizenzgeber solcher Inhalte stellt sich hier allerdings die Frage, ob die Veröffentlichung von Inhalten unter freien Lizenzen ein wettbewerbsrechtlich relevanter Vorgang sein kann.

Im Nachgang des ersten Runden Tisches "<u>Freigaben öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte für Wissensprojekte</u>" am 04.07.2018 haben wir für diese Frage ein Gutachten bei Prof. Dr. Roland Broemel und Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute in Auftrag gegeben.

Prof. Dr. Roland Broemel, Maîtrise en Droit ist seit Juli 2018 Professor für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Währungsrecht, Finanzmarktregulierung und Rechtstheorie an der Goethe-Universität Frankfurt. **Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute** ist seit Oktober 2001 Professor für Öffentliches Recht, Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Hamburg.

Die **Gutachtenfrage** lautete: "Stellt die Freigabe von Inhalten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten für die Allgemeinheit, konkret unter einer Jedermannlizenz wie CC BY, die auch kommerzielle Nutzungen erlaubt, eine unzulässige Subvention dar?"

Die zentralen Erkenntnisse lauten:

- Die Einräumung einer CC BY-Lizenz begünstigt im Grundsatz kein bestimmtes Unternehmen und keinen bestimmten Wirtschaftszweig.
- Im Einzelfall kann eine sog. De-facto-Selektivität vorliegen. Ein Indiz dagegen wäre die Trennung der Produktionsentscheidung von der Entscheidung der CC-Lizenzierung.
- De-facto-Selektivität wäre im Rahmen einer Kooperation zulässig. Diese setzt u.a. regelmäßig ein im sog. 3-Stufen-Test geprüftes Telemedienkonzept voraus.

Das komplette Gutachten kann per Mail an recht@wikimedia.de bezogen werden.



Im Einzelnen:

Die Einräumung der Rechte im Rahmen der CC BY erfolgt unentgeltlich, während die Nutzungen geschützter Inhalte nach Marktbedingungen jedenfalls im kommerziellen Kontext eine entgeltliche Lizenz nahelegen. Die CC BY lässt sich dadurch als beihilferechtlich relevanten Vorteil verstehen. Da die Lizenzierung nicht zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, sondern allgemein erfolgt, begünstigt die Einräumung einer CC BY-Lizenz allerdings kein bestimmtes Unternehmen und keinen bestimmten Wirtschaftszweig. Mangels Selektivität ist es deshalb jedenfalls grundsätzlich zulässig, Inhalte der Allgemeinheit zur Nutzung im Rahmen einer CC BY-Lizenz zur Verfügung zu stellen.

Allerdings kann sich die Selektivität einer Begünstigung trotz des formell allgemeinen Charakters der Begünstigung aus den Umständen des Einzelfalls ergeben (sog. De-facto-Selektivität). So wird eine zielgerichtete Herstellung der später lizenzierten Inhalte mit Blick auf die Bedürfnisse von Wikimedia im Rahmen einer Kooperation als de facto selektive Beihilfe zu werten sein.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Freigaben öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten unter einer CC BY-Lizenz grundsätzlich beihilferechtlich zulässig sind, wenn es ihnen an einer Selektivität mangelt. Die Einräumung nicht-selektiver Lizenzen an die Allgemeinheit ist zugleich mit dem Regelungsziel des sog. Beihilfekompromisses vereinbar, der zu Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags bei den Regelungen zu Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geführt hat. Sie verstoßen allerdings gegen das Beilhilfeverbot, wenn von ihnen durch eine sog. De-facto-Selektivität faktisch eine vorhersehbar verzerrende Wirkung ausgeht. Eine dauerhafte Veröffentlichung der Inhalte im Rahmen einer CC BY-Lizenz kann zudem gegen einige derzeit noch in Kraft befindlichen rundfunkrechtlichen Vorgaben verstoßen, insbesondere gegen die Vorgaben an sog. Telemedien-Konzepte und gegen die noch geltende Befristung der Veröffentlichung. So kann die Verwendung von CC-Lizenzen in einem Feld, in dem entsprechende Inhalte bisher nur unter marktlichen Lizenzbedingungen angeboten worden sind, erhebliche Auswirkungen haben und dies dürfte im 3-Stufen-Test entsprechend zu berücksichtigen sein.